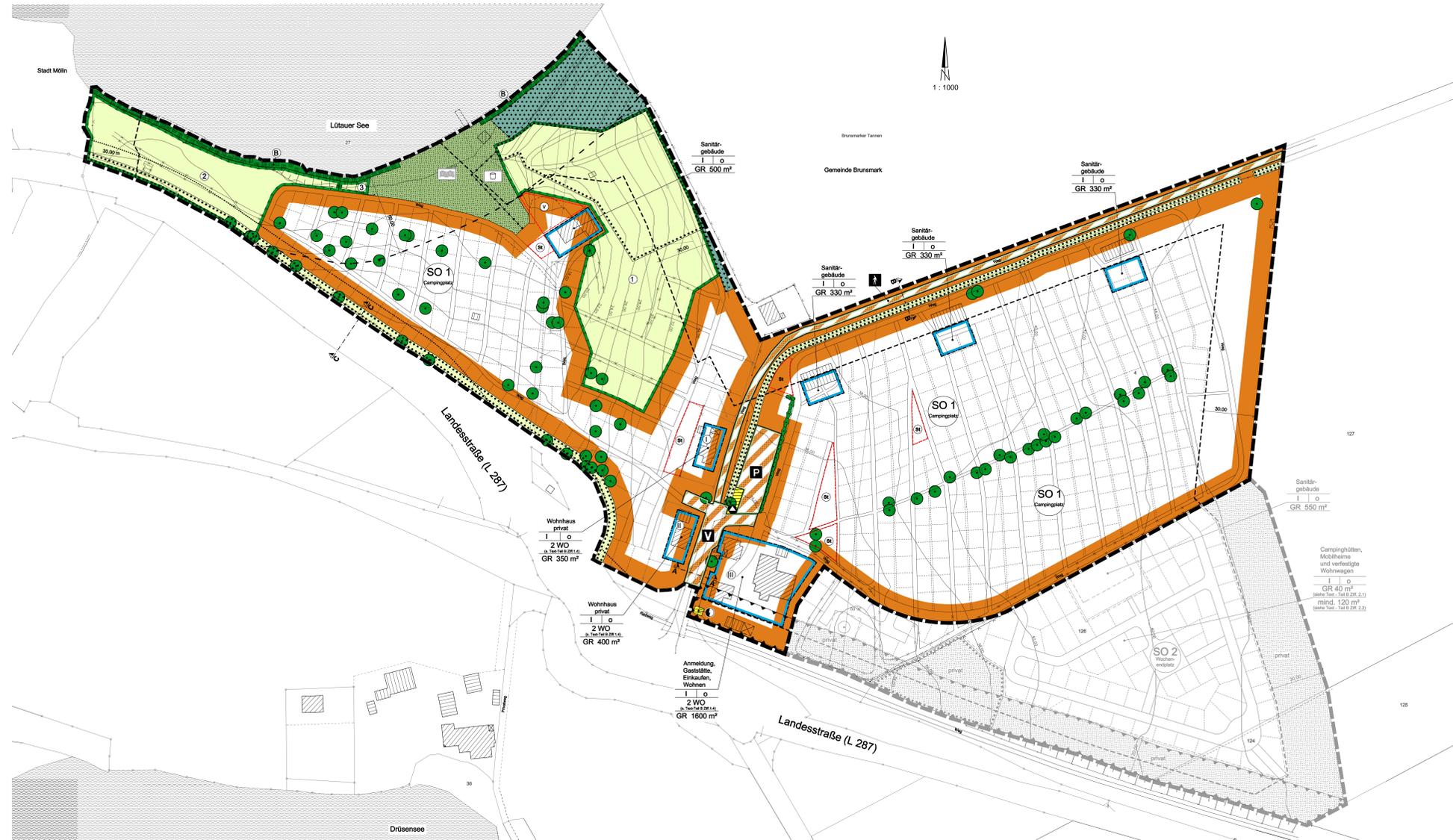


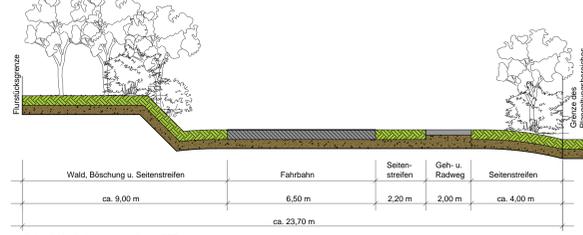
PLANZEICHNUNG - TEIL A



STÄDTEBAULICHER ENTWURF



II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

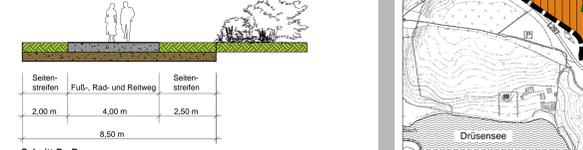


Schnitt C - C, Landesstraße (L 287)

STRASSENPROFILE (nicht bindend) M 1:100

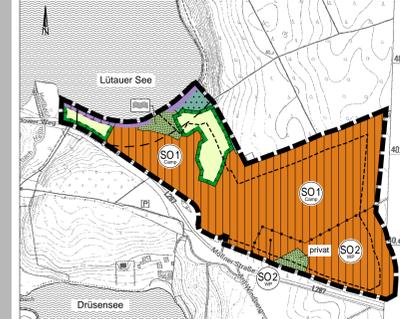


Schnitt A - A



Schnitt B - B

6. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES 1 : 5000



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4	§9(7) BauGB
	Sondergebiet "Campingplatz" (Dauercamping)	§9(11) BauGB/§10 BauNVO
	Sondergebiet "Wochenendplatz" (Campinghütten, Mobilheime, verfestigte Wohnwagen)	§9(11) BauGB/§10 BauNVO
	offene Bauweise	§9(12) BauGB/§22 BauNVO
	Grundfläche als Höchstmaß (siehe Text: § 9 (1) 23)	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§9(11) BauGB/§16 BauNVO
	Standplatzgröße als Mindestmaß (siehe Text: § 9 (1) 23)	§9(11) BauGB/§23(1) BauNVO
	Baugrenze	§9(12) BauGB/§22 BauNVO
	Straßenbegrenzungslinie	§9(11)11 BauGB
	Verkehrsmittelbesonderer Zweckbestimmung	§9(11)11 BauGB
	Öffentliche Parkfläche	
	Verkehrsmittelbereich	
	Geh-, Rad- und Reitweg	
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(120) BauGB
	Hangfläche (ehem. Areal für Standplätze)	
	Uferbereich (ehem. Areal für Standplätze)	
	Fläche mit japanischem Krötenich (westlich der Badestelle)	
	Grünfläche / privat	§9(115) BauNVO
	Spielplatz / privat	
	Badestelle / privat	
	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§9(125b) BauGB
	Erhaltung von Bäumen	§9(125b) BauGB
	Erhaltung von Sträuchern (Hecke)	§9(125b) BauGB
	Flächen für Wald	§9(119) BauGB
	Umgrenzung von Flächen für das Trauerbegreifen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§9(14) BauGB
	Stellplätze	
	Veranstaltungsfäche	
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§9(124) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen	§9(114) BauGB
	Abfall	
	Elektro	
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNVO

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

	Waldbestand	§24(2) LWaldG/§9(6) BauGB
	Gewässer- und Erholungsstreifen	§35(2) NatSchG
	Arbverbotzone	§28(1-2) StrWG/§9(6) BauGB
	gesetzlich geschützte Biotope (siehe gründerischen Fachbeitrag)	§30(2) NatSchG §21(1) LNatSchG

III. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücknummern	
	vorhandene Flurstücksgrenzen	
	vorhandene bauliche Anlage	
	geplante Steganlage	
	Bemessung	
	Aufteilung Standplätze	
	Erschließungs- und Gehwege	
	wegfällige Erschließungs- und Gehwege	
	wegfällige bauliche Anlage	

IV. BEREICH SO 2 AUS DER SATZUNG GENOMMEN

TEXT - TEIL B

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen - Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO)
Die Campingplatzgebiete dienen zu dem Zweck der Erholung und der ganzjährigen Errichtung von Standplätzen auf Camping- und Zelplätzen und den Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes.

1.2 Zulässig sind:
1. Zelte, Wohnwagen und andere bewegliche Unterkünfte, die jederzeit zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können sowie für den Bereich SO 2 Campinghütten, Mobilheime und Wohnwagen.
2. Zur Deckung des täglichen Bedarfs des Campingplatzes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
3. Anlagen für die Platzverteilung.
4. Wohnungen für die Betreiber der Anlage und der dazugehörigen Einrichtungen;
5. Anlagen und Einrichtungen für sportliche Zwecke, für Wellnessangebote und für sonstige Freizeitgestaltung.
6. Stellplätze für den durch die zugelassene Nutzung verursachten Verkehr.

1.3 Im Bereich SO 2 - Wochenendplätze (Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen) sind auch dem n. g. Nutzungszweck dienende Gebäude zulässig.

1.4 In den mit (a) - (c) gekennzeichneten Baufeldern sind max. 2 Wohnungen für die Betreiber des Campingplatzes und der dazu gehörigen Anlagen zulässig.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Campinghütten und nicht jederzeit ortsfest aufgestellte Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime dürfen eine Grundfläche von 40 m² und eine Gesamthöhe einschließlich ihrer Aufbauten von 3,50 m nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben bis zu einer Grundfläche von insgesamt 10 m² ein überdachter Freisitz, ein Vorzelt oder Standvorzelt unberücksichtigt.

2.2 Im SO 2 "Wochenendplatz" für Campinghütten, Mobilheime und verfestigte Wohnwagen sind nur Standplätze mit einer Mindestgröße von 120 m² zulässig.
Im SO 1 "Campingplatz" sind Standplätze mit einer Mindestgröße von 75 m², wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden können mit einer Mindestgröße von 65 m², zulässig.

3. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN FÜR SO 2 (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 84 LBO)

3.1 Dächer sind als flach geneigte, symmetrische Satteldächer bis max. 25° Dachneigung oder als Flachdächer auszubilden.

3.2 Die Außenwände sind weiß verputzt bzw. aus weißem oder weiß geputztem Mauerwerk sowie aus rot bis braunrotem Klinker oder Holz zulässig.

3.3 Für die Oberflächengestaltung aller Erschließungs- und Gehwege sind wasserdrückende Materialien oder wassergebundene Decken zu verwenden. Ausgenommen hiervon sind die Haupterschließungswege.

TEXT - TEIL B

4. SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN (§ 9 (1) 24 BauGB)

4.1 Am strahlungsgeraden Rand des westlichen Campingplatzbereiches, der den geringsten Abstand zur L 287 aufweist, werden die Orientierungsseite der Schutzkategorie "Allgemeine Wohngebiete" und "Misch-/Dorfgebiete" überschrieben. Betroffen sind zwei bis drei Parzelleneinheiten ("WA") bzw. 1 Parzelleneinheit ("M"). Die Orientierungsseite der Schutzkategorie "Allgemeine Wohngebiete" werden am Tag ab einem Abstand von ca. 50 m und in der Nacht von ca. 75 m zur Mitte der L 287 eingehalten.

4.2 Am strahlungsgeraden Rand des östlichen Campingplatzbereiches einschließlich Erweiterungsfläche, der einen größeren Abstand zur L 287 aufweist, werden die Orientierungsseite der Schutzkategorie "Misch-/Dorfgebiete" eingehalten. Die Orientierungsseite der Schutzkategorie "Allgemeine Wohngebiete" werden auf der Bestands- und der Erweiterungsfläche auf einer Teile der südlichen Planungsgrenze von ca. 20 m am Tag bzw. 50 m in der Nacht eingehalten.

5. GRÜNDORNERISCHE MASSNAHMEN

5.1 Erhaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25b BauGB)
Erhaltung von Landschaftselementen
Die in Plan festgesetzten Einzelbäume, die Einzelbäume in den Maßnahmenflächen, die Gehölzstreifen im südlichen und im nördlichen Planbereich, die Hecke östlich des Parkplatzes sowie die private Grünfläche (ehem. Waldfläche) im südlichen Planbereich sind so zu erhalten und zu schützen, dass keine Schädigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Gehölzes, die zum Absterben des Gehölzes führen oder seine Lebensfähigkeit nachhaltig beeinträchtigen können, entstehen. Bei Abgang von Gehölzen sind diese durch eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume bzw. Knickgehölze vorzunehmen. Der Wert der Ersatzpflanzung hat dem Wert des beseitigten Baumes zu entsprechen. Die Waldfläche bzw. die private Grünfläche sind dauerhaft, als überwiegend mit heimischen standortgerechten Laubbäumen bestehende Fläche, zu erhalten.
Die Waldfläche bzw. die private Grünfläche sind dauerhaft, als überwiegend mit heimischen standortgerechten Laubbäumen bestehende Fläche, zu erhalten. (Fachgründerischer Fachbeitrag und Begründung)

5.2 Minderungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 14, 16 BauGB)
Bodenschutzmaßnahmen
Der vorhandene Oberboden (Mutterboden) ist vor Baubeginn gesondert abzutragen und an geeigneter Stelle bis zur Weiterverwendung auf dem Campingplatz zwischenspeichern. Die Mutterbodenreste sind nicht höher als 1 m anzuhäufeln und mit einer geeigneten Gründung einzudecken (z. B. Lugin; Schutz des Oberbodens). Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die offenen Bodenflächen wieder zu lockern (z. B. durch Fräsen, Einbau mit Lupulin u. a.) (vgl. gründerischen Fachbeitrag und Begründung)
Maßnahmen zum Schutz des Wasserhaushaltes
Das anfallende Regenwasser der Verkehrsflächen und der individuellen Camping-Wochenendplätze ist auf den Grundstücken bzw. auf den Grünflächen zu versickern.
Maßnahmen mit Auswirkungen auf das Landschaftsbild
Die verschiedenen Gestaltungsmaßnahmen im Planungsbereich dienen der Einbindung des Gebietes in die Landschaft und schaffen einen harmonischen Übergang zur umliegenden Landschaft.
Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Fauna
Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln zu vermeiden, müssen mögliche Fall- und Rodungsarbeiten sowie Entfernungen von Unterwuchs und Bodenvegetation sowie eventuelle Eingriffe in Röhrichtbestände außerhalb der Brutzeit bzw. nur in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar stattfinden. Der Schutz von Fledermausarten hat eine Entfernung von Nistkästen außerhalb der Quartierzeiten stattdessen (d.h. nicht in der Zeit zwischen Anfang März und Ende November) oder es ist vorher durch eine Kontrolle festzustellen, bis zu welchem Zeitpunkt Quartiere vorhanden bzw. besetzt sind.
Um eine Beeinträchtigung von der Haselmaus zu vermeiden, ist eine stufenweise Umsetzung der Eingriffe vorzunehmen, d.h. Fällen der Bäume im November und Roden später als Mai außerhalb der Winterruhe.
Um Beeinträchtigungen durch Baulärm zu minimieren sind insbesondere lärmintensive Arbeiten außerhalb der Brutzeit durchzuführen.
Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Fledermaus und der Anlage von 10 Haselnistkästen und 10 Trochsenhäusern als CEF-Maßnahmen bevor die Eingriffe in den Waldbestand erfolgen, anzulegen.
Zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus ist ggf. die Anpflanzung des Flurstücks 125 der Flur 1 mindestens 3 Jahre vor Eingriff in den Waldbestand und die Anlage von 10 Haselnistkästen und 10 Trochsenhäusern als CEF-Maßnahmen durchzuführen.
Zur Vermeidung von Eingriffen in den Lebensraum der Waldschnecke sollen am Hang, im Bereich der zurückzubauenden Stellflächen, vorhandene nicht verputzte Trockenmauern erhalten bleiben.

5.3 Gestaltungsmaßnahmen (§ 9 (1) 25a BauGB)
Baumpflanzungen auf dem Campingplatz
Im östlichen Bereich des Campingplatzes sind im Bereich der SO 2 - Fläche (Wochenendplatz), im Bereich der SO 1 - Fläche (Dauercamping) sowie auf den Westseiten am Rande des Campingplatzes; zur Eingliederung der Flächen in die Landschaft bzw. zur Gliederung der Flächen, mindestens 10 standortheimische Laubbäume als Hochstämme in 3er-Gruppen oder als Einzelbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind entsprechende Ersatzpflanzungen gleicher Art vorzunehmen.
Diese Maßnahme dient u. a. der Schaffung von neuen Habitaten der Vogelnist der Gehölze und der Fledermaus sowie die Entlastung des Gebietes in die Landschaft.
Die Anwechslung ist für 2 Jahre sicherzustellen.
Stellplatzbegrenzungen
Zur Betonung des Gemeinschaftscharakters der Campingplätze sind die Stellplätze bzw. Standortbereiche gegeneinander durch eine Erhöhung nur über einseitige Hecken aus standortheimischen Gehölzen mit einer Höhe von max. 1,50 m über natürlichem Gelände vorgenommen werden. Zäune sind nicht zulässig.
Bei den vorhandenen Stellplätzen sind mittelfristig nicht standortheimische Heckengehölze gegen standortheimische Heckengehölze innerhalb der nächsten 10 Jahre nach in Krafttreten der Satzung auszuwechseln. Die Anwechslung ist für 3 Jahre sicherzustellen.
Gehölzart, Pflanzort und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)
Private Grünfläche / Wiesentfläche
Die Flächen im südlichen und nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche sind als Wiesen mit Baumgruppen zu entwickeln. Die Flächen sind mit einer herkömmlichen Saattiehmischung für Extensivwiesen mit hohem standortheimischen Kräuteranteil (mind. 30%) anzuzäunen, ggf. können Teilflächen der spontanen Beweidung überlassen bleiben.
(Gehölzart, Pflanzort und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

5.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)
Maßnahmenfläche 1 - Hangfläche (ehem. Areal für Standplätze)
Der ökologisch wertvolle Hangbereich im westlichen Bereich des Campingplatzes von ca. 11500 m² ist als extensive Baum- und Gehölzgruppe auf waldemuldenartige, extensive Gras- und Krautflur zu entwickeln und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.
Dabei sind die vorhandenen Standplätze sowie die Wegflächen zurückzubauen. Hangbefestigungen, Abgehänge von vorhandenen, nicht verputzten Trockenmauern, sind zu entfernen. Die nicht verputzten Trockenmauern sind zur Vermeidung von Eingriffen in Lebensräume der Waldschnecke zu erhalten. Die vorhandenen Großbäume wie Eichen, Buchen und Kiefern sind zu erhalten. Sonstige, nicht standortheimische Gehölze sind zu entfernen.
(Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)
Maßnahmenfläche 2 - Uferbereich (ehem. Areal für Standplätze)
Der ökologisch wertvolle Uferbereich von 4371 m² im westlichen Bereich des Campingplatzes, ist aus der Campingnutzung herauszunehmen und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen. Die Fläche ist als extensive Gras- und Krautflur zu entwickeln.
Dabei sind die vorhandenen Standplätze, Gebäude, die zu den Standplätzen befestigten Uferbereiche und kleine Stege sowie die Wegflächen, zurückzubauen. Die vorhandenen Gehölze sind zu erhalten. Sonstige, nicht standortheimische Gehölze sind zu entfernen.
(Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)
Maßnahmenfläche 3 - Fläche mit japanischem Krötenich (westlich der Badestelle)
Die ca. 120 m² große Fläche direkt westlich der Badestelle ist als naturnahe Uferzone zu entwickeln und als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.
Auf der Fläche ist der nicht standortheimische japanische Krötenich ganz zu entfernen und eine natürliche Entwicklung der Fläche zuzulassen.
(Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)
Nebenflächen
Die verbleibenden Flächen im privaten Raum sollen so gering wie möglich gehalten werden. Die Stellplatzflächen, Zufahrten etc. sind mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen.
Externer Ausgleich
Es gibt im Planungsbereich keine Möglichkeiten die vorstehenden Eingriffe (Waldumwandlung, Eingriff in Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz, Faunenschutz) durch das Bauen auszugleichen, gemäß der Bilanzierung, voll mit Ausgleich zu kompensieren. Das Ausgleichsdefizit muss gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durchgezahlt werden.
Es sind insgesamt drei Flächen zur Waldumwandlung vorgesehen. Eine Fläche befindet sich direkt im Anschluss an das Plangebiet und bildet den weiteren Teil der Ackerfläche (Flurstück 125 der Flur 1) von ca. 17 ha. Die zwei weiteren Ackerflächen befinden sich südlich des Plangebietes (Flurstück 401 der Flur 5 von ca. 3,7 ha und Flurstück 351 der Flur 5 von ca. 3,4 ha in der Gemeinde Lehmrade). Direkt an den Ackerflurstücken grenzen weitere Waldflächen, welche dem Eigenbetrieb des Kreisforstes gehören, an. Insgesamt messen die drei Ackerflächen ca. 6,8 ha.
Die neu aufzuforsterten Flächen werden auf Kosten des Campingplatzbetreibers vom Eigenbetrieb des Kreisforstes mit standortheimischen Laubbäumen neu aufforstet und in den Waldverband des Forstbetriebes mit übernommen.
(Gehölzart, Pflanzort und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)
Waldrennabklärung
Zur Stabilisierung des durch die Erweiterung freigesetzten Waldlandes an der Ostgrenze, ist der neu entstandene Waldrand direkt außerhalb des Geltungsbereiches bzw. der westliche Bereich des Flurstücks 105, auf einer Breite von ca. 5 m durch standortheimische Gehölze zu ergänzen und dauerhaft zu erhalten. Abgegangene Pflanzen sind umgehende Pflanzen gleicher Art zu ersetzen.
(Gehölzart, Pflanzort und Pflege; siehe gründerischen Fachbeitrag und Begründung)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuches (BauGB), sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.12.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Lehmrade, für den Bereich SO 1, für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und südlich an den Lötauer See angrenzend, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, erlassen.

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 132), zuletzt geändert durch Art. G. am 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I Seite 1548).

VERFAHRENSVERMERKE:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 16.03.2010.
2. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Ausdruck in den Lübecker Nachrichten am 29.08.2013 erfolgt.
3. Die förmliche Bestätigung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde durch Auslegung vom 09.09.2013 bis 23.09.2013 durchgeführt.
4. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 27.08.2013 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 4, für den Bereich SO 1, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.02.2014 bis 01.04.2014 während der Dauerstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 18.02.2014 in den Lübecker Nachrichten hingewiesen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 25.02.2014 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Der katastralmäßige Bestand am 16.12.2014 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 03.12.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 4, für den Bereich SO 1, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, am 03.12.2014 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit ausgesetzt und ist bekanntzumachen.
11. Der Beschluss des Bebauungsplans Nr. 4, für den Bereich SO 1, durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Satzungsstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 14.04.2015 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln bei der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsgründen (§ 215, Abs. 2 BauGB) sowie die Möglichkeit, Erhebungsgegenstände geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mit 15.04.2015 in Kraft getreten.

Lehmrade, den 08.12.2014	Siegel	gez. C. Wagnitz - Bürgermeisterin -
Berkinthen, den 14.01.2015	Siegel	gez. Schneider - ÖVSt. Schneider -
Lehmrade, den 08.12.2014	Siegel	gez. C. Wagnitz - Bürgermeisterin -
Lehmrade, den 15.12.2014	Siegel	gez. C. Wagnitz - Bürgermeisterin -
Lehmrade, den 15.04.2015	Siegel	gez. C. Wagnitz - Bürgermeisterin -

ÜBERSICHTSKARTE 1 : 25000



SATZUNG DER GEMEINDE LEHMRAD E
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 4

für das Gebiet des Campingplatzes der Gemeinde Lehmrade, nördlich der Landesstraße (L 287) und südlich an den Lötauer See angrenzend

Stand: Juli 2013
Januar 2014
Dezember 2014

